

DAS ELEKTRONISCHE GÄSTEVERZEICHNIS

Mit der Novelle zur Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV) gehen Änderungen im Zusammenhang mit der Führung der Gästeverzeichnisse einher.

Für Beherbergungsbetriebe besteht in Zukunft die Möglichkeit, das Gästeverzeichnis elektronisch zu führen. Durch die Umstellung auf das E-Gästeverzeichnis kann die Verwendung von Papierformularen gänzlich unterbleiben.

Einbringung der Gästedaten:

Die Einbringung der Gästedaten in ein elektronisches Gästeverzeichnis erfolgt bei Unterkunftsnahme entweder

- durch elektronisches Festhalten des Schriftbildes der zum vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Daten einschließlich der geleisteten Unterschrift (elektronische Einbringung durch Scannen) oder
- durch elektronisches Erfassen der Meldedaten und Übernahme der elektronisch erfassten Unterschrift (Unterschriftspad) oder
- durch elektronische Einbringung mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Die Daten können zur Gänze elektronisch erfasst werden. Anerkannt sind das **Einscannen von Unterlagen und Dokumenten** und die einzelne Eingabe der Daten z.B. über eine Tatstatur.

Inhaltliche Voraussetzungen:

Die erfassten Daten haben inhaltlich jenen zu entsprechen, die in dem angeschlossenen Gästeverzeichnisblatt genannt sind.

(Meldegesetz-Durchführungsverordnung, Anlage A)

Mitreisende:

Ab der gemeinsamen Unterkunftsnahme von **zwei Gästen** ist die Meldepflicht aller Mitreisenden erfüllt, wenn

- deren Daten von einem Mitreisenden bekannt gegeben werden und
- deren Richtigkeit von diesem Mitreisenden bestätigt wird.

Reisegruppen können wie bisher in Listenform dem Beherbergungsbetrieb vorgelegt werden, wenn daraus die im Gästeverzeichnisblatt vorgesehenen Daten hervorgehen. Das Formular sieht ausdrücklich vor, dass ein Beiblatt angefügt kann.

(Anlage A, Mitreisende, Beiblatt vorhanden)

Fristen:

Alle bisherigen Systeme, gleich ob in Papierform oder bereits elektronisch nach der bisher geltenden Rechtslage, können **bis 31. Juli 2017** weitergeführt werden.